



Vereinigung Schweizerischer
Wasser- & Laserstrahlschneide
Unternehmen



Vereinigung Schweizerischer Wasser- + Laserstrahlschneide-Unternehmen

Unabhängiger Branchen- und Fachverband
der SWISSMECHANIC-Dachorganisation

Statuten

Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe
Association Suisse d'entreprises mécaniques et techniques
Associazione Svizzera delle imprese meccaniche e tecniche

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz	Art. 1	Name
	Art. 2	Sitz
	Art. 3	Zweck
	Art. 4	Aufgaben
II Mitgliedschaft	Art. 5	Arten von Mitgliedern
	Art. 6	Aktivmitglieder
	Art. 7	Lieferanten-Mitglieder
	Art. 8	Freimitglieder
	Art. 9	Ehrenmitglieder
	Art. 10	Rechte der Mitglieder
	Art. 11	Pflichten der Mitglieder
	Art. 12	Aufnahme
	Art. 13	Übertritt
	Art. 14	Austritt
	Art. 15	Ausschluss
III Beiträge und Finanzen	Art. 16	Einnahmen
	Art. 17	Mitgliederbeiträge
	Art. 18	Haftung
IV Organisation	Art. 19	Geschäftsjahr
	Art. 20	Organe
	Art. 21	Mitgliederversammlung
	Art. 22	Aufgaben
	Art. 23	Einberufung
	Art. 24	Vorsitz und Protokoll
	Art. 25	Stimm- und Wahlrecht
	Art. 26	Beschlüsse
	Art. 27	Der Vorstand
	Art. 28	Beschlussfassung
	Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
	Art. 30	Unterschriftenregelung im Vorstand
	Art. 31	Entschädigung
	Art. 32	Administrative Geschäftsstelle
	Art. 33	Kommissionen
	Art. 34	Kontrollstelle
	Art. 35	Publikationsorgan

I Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Vereinigung Schweizerischer Wasser- + Laserstrahlschneide-Unternehmen (SwissWater and LaserCUT, SWLC) besteht auf unbestimmte Dauer ein Arbeitgeber-, Berufs- und Fachverband gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

**Art. 1
Name**

Der Sitz des Verbandes kann durch den Vorstand frei gewählt werden, befindet sich jedoch in der Regel am Sitz des Sekretariates.

**Art. 2
Sitz**

Der Verband hat den Zweck, die in der gesamten Schweiz niedergelassenen Unternehmen der beiden Branchen Wasserstrahlschneiden und Laserstrahlschneiden zur Wahrung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit und Kollegialität unter den Mitgliedern, zusammen zu schliessen. Der Verband kann auch anderen gewerblichen und wirtschaftlichen Organisationen beitreten.

**Art. 3
Zweck**

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

**Art. 4
Aufgaben**

- 4.1 Stellungnahmen zu Verfügungen und Gesetzen von Behörden und Verwaltungen, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren.
- 4.2 Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Berufsschulen und Fachausschüssen.
- 4.3. Massnahmen zur Hebung des Berufsstandes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder.
- 4.4 Werbung von Neumitgliedern.
- 4.5 Durchführung von Fachkursen und Tagungen für die Weiterbildung von Inhabern, Kadern und weiteren Berufsangehörigen. Insbesondere sollen diejenigen Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht direkt von der Dachorganisation verfolgt werden:
 - Behandlung von volkswirtschaftlichen, sozial- und handelspolitischen, betriebswirtschaftlichen und allgemeinen Fragen sowie von ähnlichen Problembereichen, welche den Interessenskreis der Vereinigung direkt betreffen.
 - Förderung der Technologie auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet.

- Behandlung von Themen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, der Zusammenarbeit mit Behörden und verwandten Verbänden des In- und Auslandes, soweit diese Aufgaben nicht schon direkt durch die Dachorganisation zu Gunsten des Verbandes wahrgenommen werden.
- Pflege der persönlichen Beziehungen und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

**Art. 5
Mitglieder**

- Aktivmitgliedern
- Lieferanten-Mitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

**Art. 6
Aktiv-
mitglieder**

- a) Unternehmungen, Institutionen oder ähnliche Organisationen, die mit Wasserstrahl- oder Laserstrahltechnik arbeiten und auch mindestens eine solche Maschine betreiben.
- b) Lieferanten im Sinne von Art. 7, wenn sie sich verpflichten, mindestens den Beitrag für eine Maschine (vgl. Art. 17.2) zu bezahlen.

Als Lieferanten-Mitglieder können Unternehmungen, Institutionen oder ähnliche Organisationen aufgenommen werden, die im Bereich Wasserstrahl- oder Laserstrahltechnik als Zulieferanten auftreten.

**Art. 7
Lieferanten-
Mitglieder**

Als Freimitglieder können Unternehmungen, Institutionen oder ähnliche Organisationen aufgenommen werden, wenn sie im Bereich der Wasserstrahl- oder Laserstrahltechnik tätig sind als:

**Art. 8
Freimitglieder**

- a) Forschungsstätte
- b) Fachschule
- c) Fachverband
- d) regionaler Berufsverband
- e) branchenverwandte Berufsorganisation.

Natürliche Personen (nicht jedoch Unternehmungen), die sich gegenüber dem Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand in Achtung ihrer Leistungen zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden.

**Art. 9
Ehrenmitglieder**

10.1 Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

**Art. 10
Rechte der Mitglieder**

- a) Antrags- und Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen;
- b) Aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen;
- c) Rekursrecht;
- d) Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Verbandes und des Dachverbandes.

10.2 Den Lieferanten- und Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- e) Antrags- und Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen;
- f) Passives Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen;
- g) Rekursrecht;
- h) Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Verbandes und des Dachverbandes.
- i) Lieferantenmitglieder im Vorstand haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

10.3 Die Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen.

- 11.1 Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:
- a) Wahrung der Verbandsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
 - b) Befolgung der vom zuständigen Verbandsorgan gefassten Beschlüsse;
 - c) Fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Verbandsbeiträge;
 - d) Umgehende Mitteilung an die Geschäftsstelle, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (vgl. Art 6-8) nicht mehr erfüllt sind oder wenn sich die massgeblichen Verhältnisse für die Höhe des Verbandsbeitrages (vgl. Art. 17.2) geändert haben.
- 12.1 Der Antrag auf eine Mitgliedschaft hat der Antragsteller in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers.
- 12.2 Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen. Er kann innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.
- 12.3 Ein- und Austritt von Mitgliedern können vom Vorstand im offiziellen Publikationsorgan publiziert werden.
- 13.1 Der Wechsel eines Lieferanten vom Lieferanten-Mitglied zum Aktivmitglied oder umgekehrt im Sinne von Art. 6 lit. b kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dem Vorstand ist bis zum 31. September ein entsprechender schriftlicher Antrag einzureichen.
- 14.1 Austrittsbegehren sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 14.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt per Ende eines Kalenderjahres.
- 14.3 Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Beiträge sowie für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.
- 14.4 Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 11
Pflichten
der
Mitglieder**
- Art. 12
Aufnahme
von
Mitgliedern**
- Art. 13
Übertritt**
- Art. 14
Austritt**

- 15.1 Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt ist, ein Mitglied seine Pflicht gegenüber dem Verband vernachlässigt, in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder andere Mitglieder schädigt. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.
- 15.2 Der Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigen. Auf Antrag kann dies in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 15.3 Ausschlüsse können gemäss Art. 12.3 publiziert werden.

**Art. 15
Ausschluss**

III Beiträge und Finanzen

Der Verband finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge und Zuwendungen seiner Mitglieder;
- Einnahmen aufgrund von Verträgen und Geschäften, insbesondere aus Einnahmen von Veranstaltungen und Kursen;
- Geschenke und Vermächtnisse;
- Zinsen.

**Art. 16
Einnahmen**

- 17.1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils im Frühjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie bestehen aus einer für alle Mitglieder gleich hohen Grundgebühr und einer abgestuften Jahresgebühr.
- 17.2 Die Aktivmitglieder bezahlen als Jahresgebühr einen Beitrag für jede von ihnen betriebene Laserstrahl- resp. Wasserstrahl-Schneidemaschinen. Für Laserstrahl- und Wasserstrahl-Schneidemaschinen können unterschiedliche Beträge festgelegt werden. Lieferanten, die Aktivmitglieder sind, zahlen den jeweils höheren Betrag für eine Maschine.
- 17.3 Als Jahresgebühr für die Lieferanten- und die Freimitglieder wird je ein separater Betrag festgesetzt.

**Art. 17
Mitglieder-
beiträge**

17.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

18.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönlich Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 18
Haftung**

IV Organisation

19.1 Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 19
Geschäfts-
jahr**

20.1 Die Organe des Vereins sind:

**Art. 20
Organe**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

21.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Verbandes.

**Art. 21
Mitglieder-
versamm-
lung**

22.1 In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

**Art. 22
Aufgaben**

- a) Wahlen:
 1. des Vorstandes und des Präsidenten
 2. der Revisoren der Kontrollstelle
- b) Abnahme:
 1. der Jahresberichte des Präsidenten und der allenfalls von der Mitgliederversammlung gewählten Kommissionen
 2. der Verbandsrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.

- c) Beschlussfassung über:
1. die Statuten
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle
 3. die Mitgliederbeiträge und das Budget
 4. die Einsetzung von Kommissionen zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben
 5. die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 6. Anträge von Mitgliedern
 7. Rekurse von Mitgliedern
 8. die Festsetzung der Entschädigung für Vorstand und Kommissionen durch Erlass eines Spesen- und Entschädigungsreglements
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. den Beitritt in andere Verbände oder Organisationen sowie über Beiträge an solche.
 11. die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

- 23.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen vom Präsidenten schriftlich einberufen.
- 23.2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Sie werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- 23.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen der Behandlung zu.
- 23.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern, einberufen werden. Verlangen Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Versammlung, so haben sie die zu behandelnden Traktanden anzugeben. Der Präsident hat die Versammlung spätestens drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

**Art. 23
Einberufung**

- 24.1 Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird von einer vom Vorstand gewählten Person geführt. **Art. 24
Vorsitz und
Protokoll**
- 25.1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. **Art. 25
Stimm- und
Wahlrecht**
- 26.1 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. **Art. 26
Beschlüsse**
- 26.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 26.3 Für eine Änderung der Statuten sowie den Erlass oder die Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente oder dgl. ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 26.4 Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- 26.5 In Ausnahmefällen (Entscheid des Vorstandes) können auch Urabstimmungen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, unter Einhaltung einer vierwöchigen Eingabefrist.
- 27.1 Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und besteht aus: **Art. 27
Der Vorstand**
- Präsident
 - Vizepräsident
 - minimal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - mehrheitlich Aktivmitgliedern
- 27.2 Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 28.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- 29.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft er dies für erforderlich hält, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Führung der Geschäfte des Verbandes;
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - c) Erstellen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Beschlussfassung für nicht budgetierte Sonderaufgaben in maximaler Höhe von Fr. 10'000.- pro Geschäftsjahr, wenn dies ohne Kreditaufnahme möglich ist.
 - e) Vertretung des Verbands gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen.
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse.
 - g) Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen.
 - h) Erstellen von Pflichtenheften und Weisungen.
 - i) Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 30.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident und Vizepräsident kollektiv.
- 31.1 Der Vorstand sowie allfällige Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des Verbandes gemäss einem Spesen- und Entschädigungsreglement.

**Art. 28
Beschluss-
fassung**

**Art. 29
Aufgaben
und Kompe-
tenzen des
Vorstandes**

**Art. 30
Unterschrif-
tenregelung
im Vorstand**

**Art. 31
Entschä-
digung**

- 32.1 Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Dritten übertragen und eine geschäftsführende Person einsetzen, welche nicht einem Mitglied des Verbandes angehören muss. **Art. 32
Admini-
strative Ge-
schäftsstelle**
- 32.2 Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss den Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten beratende Stimme.
- 32.3 Der Vorstand kann der geschäftsführenden Person für die Tagesgeschäfte die Kollektivunterschrift zu zweit mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten erteilen.
- 33.1 Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Aufgaben und Befugnisse sind in, vom Vorstand zu erlassenden, Weisungen festzulegen. **Art. 33
Kommissi-
onen**
- 34.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. **Art. 34
Kontroll-
stelle**
- 34.2 Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung, die Rechnungsführung sowie den finanziellen Stand der Verbandskasse. Sie hat der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.
- 35.1 Publikationsorgan ist die regelmässig erscheinende Fachzeitschrift «Swissmechanic» der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. **Art. 35
Publika-
tionsorgan**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2006 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Winterthur, 22. Februar 2006

Der Präsident



Walter Maurer

Der Vizepräsident



Martin Berger